

Zwischen Planwirtschaft und Dirigismus

Zur Abschlußresolution der 7. Sondergeneralversammlung

NORBERT JOHANNES PRILL

Vorgeschichte

Die Ordnung der Weltwirtschaft ist zu einem vorrangigen Thema der Vereinten Nationen geworden. Das schlägt sich auch in der Thematik der Außerordentlichen Tagungen der Generalversammlung nieder. Die bisherigen — seit 1947 — galten friedenssichernden und ähnlichen Themen. 1973 beschloß die Generalversammlung, sich in einer Sondertagung mit »Entwicklung und internationaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit« zu befassen. Der »Ölschock« war vorausgegangen. Die 4. Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der blockfreien Staaten (5.—9. 9. 1975 in Algier) hatte bereits die Einberufung einer Sondertagung verlangt. Der 7. Außerordentlichen Tagung der Generalversammlung über »Entwicklung und Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit«, die in New York vom 1. bis zum 16. September stattfand, ging im April 1974 die 6. Sondergeneralversammlung über Rohstoffe und Entwicklung voraus. Die 6. Sondertagung erwies sich mit der Proklamation einer »Neuen Weltwirtschaftsordnung« als Wendemarke. Die entwickelten Industriestaaten wurden von der neugewonnenen Selbstsicherheit der Entwicklungsländer überrascht. Diese traten als Anspruchsinhaber auf. Ihr militantes Selbstbewußtsein verstärkte sich in der Folgezeit. Ein Höhepunkt — auch der Solidarität untereinander — war die Rohstoffkonferenz in Dakar (3.—8. 2. 1975). Das dort verabschiedete Aktionsprogramm wiederholt die Maximalforderungen der Entwicklungsländer und bekennt sich mit allem Nachdruck zu der Strategie einer Interessenwahrnehmung durch Erzeugerkartelle. Die Konferenz erklärte sich in mehreren Resolutionen mit bereits bestehenden Zusammenschlüssen dieser Art solidarisch, namentlich mit OPEC und CIPEC. Dennoch kam es auf der 2. UNIDO-Konferenz wenige Wochen später (12.—27. 3. 1975 in Lima) nicht zum Eklat. Unbeschadet fortbestehender Uneinigkeit in Grundsatzfragen wurde die Konferenz vielmehr der Beginn eines ernsthaften Dialogs. Die Entwicklungsländer wichen zwar von ihren Grundsatzpositionen auch danach nicht ab, vermieden es jedoch, kompromißlose Härte zur Schau zu tragen und dadurch die angesetzte 7. Sondergeneralversammlung von vornherein zu belasten. Deren Ausgang sollte nicht vorweggenommen werden. Die Ausichten für einen sachlichen Verlauf der 7. Sondertagung der Generalversammlung waren mithin eher günstig. So konnte denn auch ein Konsens — wie mühevoll und eingeschränkt auch immer — erzielt werden. Doch um welchen Preis?

Die Resolution: Neue Akzente

Schon kurz nach der Annahme der Schlußresolution 3362 (S-VII), zu der allein die Vereinigten Staaten substantielle Vorbehalte angemeldet hatten, setzte der Streit darüber ein, ob es sich dabei um einen Kompromiß oder um eine Kapitulation der entwickelten Industriestaaten vor den Entwicklungsländern handele. Die Resolution läßt sich leichter einordnen, wenn sie zum einen den bedeutsamsten Debattenbeiträgen und früheren nationalen Äußerungen gegenübergestellt, zum anderen an den wichtigsten ihrer Vorgängerinnen gemessen wird: der Deklaration und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung, (A/Res.3201 und 3202(S-VI) vom 1. Mai 1974), im folgenden: Deklaration, Aktionsprogramm; der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (A/Res.3281(XXIX) vom 12. Dezember 1974) im folgenden: Charta; sowie der Deklaration und dem Aktionsplan über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit von Lima, Beschluß der zweiten UNI-

DO-Konferenz vom 26. März 1975, im folgenden: Lima-Deklaration.

Die Resolution zeichnet sich — trotz ihrer Länge — durch weitgehenden Verzicht auf Wortreichtum sowie durch insgesamt nüchternen, unpolemischen Ton aus. Sie verwendet die Verbkonjugation »should«, also die empfehlende Sollform, läßt mithin von dem anweisenden »shall« und der Postulierung von Rechten und Pflichten ab, welche weite Passagen der Charta beherrscht und auch noch in die Lima-Deklaration Eingang gefunden hatten. Sie gestattet sich eine einzige Ausnahme: Der 4. UNCTAD-Tagung (3.—28.5.1976 in Nairobi) wird mit Blick auf die Schuldenlast der Entwicklungsländer der kaum übersetzbare Auftrag erteilt »(to) consider the need for a possibility of convening . . . a conference of major donor, creditor and debtor countries« (Punkt II 5). Ungewohnt ist, daß auch die neureichen Entwicklungsländer, unausgesprochen also vor allem die Erdölförderstaaten, mehrfach — und zwar an acht verschiedenen Stellen — direkt angesprochen und als »developing countries in a position to do so« zu eigenen Hilfeleistungen aufgerufen werden, nämlich zu:

- > Hilfeleistung bei dem wirtschaftlichen Strukturwandel der am wenigsten entwickelten und geographisch benachteiligten Entwicklungsländer (I 11);
- > Investition finanzieller Mittel und Versorgung mit Technologie und Ausrüstungsgütern (II 7);
- > Beitragen zum Sonderfonds der Vereinten Nationen (II 8);
- > Unterstützung der von der Krise am härtesten betroffenen Länder (II 10);
- > höheren Hilfeleistungen für Landwirtschaft und Nahrungsmittelerzeugung (V 2);
- > substantiellem Beitrag zu dem vorgesehenen Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (V 6);
- > Lieferung von Getreide an die von der Krise am härtesten betroffenen Länder zu günstigsten Bedingungen und mit entsprechender finanzieller Unterstützung (V 10); und
- > Bereitstellung von Reserven für das Welternährungsprogramm (V 12).

Die Lima-Deklaration hatte sich auf die gewundene Aufforderung beschränkt, die Entwicklungsländer, die über ausreichende Mittel verfügten, sollten »die Möglichkeit sorgfältig erwägen«, ihrerseits einen Netto-Transfer von finanziellen und technischen Mitteln an die am wenigsten entwickelten Länder vorzunehmen (Punkt 36).

In der Generaldebatte der 7. Sondergeneralversammlung hatten sich insbesondere die Vereinigten Staaten unverblümt gegen die »willkürliche monopolistische Preissteigerung durch das Kartell der Ölexporteure« gewendet und die Verantwortung der OPEC-Staaten unterstrichen, den ärmeren Ländern Hilfe zu gewähren. Einer einseitigen Zuordnung von Rechten und Pflichten (Rechten der Entwicklungsländer, Pflichten der entwickelten Industriestaaten) hatte Kissinger von dem US-Chefdelegierten Moynihan entgegenhalten lassen: »Wir alle haben Rechte und wir alle haben Pflichten.«

Die Einzelaussagen

Die Resolution 3362 (S-VII) gliedert sich nach ungewöhnlich knappem Vorspann in sieben Hauptpunkte.

I. Internationaler Handel

Die Resolution greift den von der Bundesrepublik Deutschland durch Außenminister Genscher mit besonderem Nachdruck verfochtenen Gedanken auf, daß es »im Rahmen einer

wachsenden Weltwirtschaft« liege, die Stellung der Entwicklungsländer zu verbessern (I 2), vermeidet allerdings den Begriff »Interdependenz«, dem die Deklaration noch einen ganzen Abschnitt gewidmet hatte. Im Mittelpunkt dieses Teils stehen die Stabilisierung und die Zunahme der Exporteinkünfte der Entwicklungsländer durch handelspolitische Maßnahmen. In den wichtigsten Streitpunkten werden endgültige Festlegungen ausdrücklich der UNCTAD IV überlassen. Das gilt zunächst für ein integriertes Rohstoffprogramm und — so die vorsichtige Formulierung der Resolution — »die Anwendbarkeit von Teilen daraus«. Die Generalversammlung knüpft offenkundig an das Projekt eines integrierten Rohstoffprogrammes an, das UNCTAD-Generalsekretär Gamani Corea am 9. Dezember 1974 unterbreitet hat und an dessen Gliederung sie sich insoweit hält. Sie konzidiert jedoch Warnungen vor einem umfassenden Einheitsprogramm — z. B. Kissingers und des Sprechers der EG —, daß die besonderen Eigenarten der einzelnen Produkte berücksichtigt werden sollten (I 3).

Stabilisierung der Exporterlöse durch Preisstabilisierung: Zur Erreichung von Preisstabilisierung durch Marktregulierung schlägt die Generalversammlung erneut die Einrichtung von Ausgleichslagern sowie — soweit möglich — langfristige multilaterale Liefer- und Abnahmeverpflichtungen vor (I 3a). Kissinger hatte die allgemeine Tauglichkeit dieses Rezepts in Zweifel gezogen und sich dem Vorhaben der Preisstabilisierung gegenüber grundsätzlich skeptisch gezeigt, zugleich jedoch angekündigt, die USA würden — unter Aufgabe ihrer bisher reservierten Einstellung — auch an bevorstehenden Rohstoffverhandlungen teilnehmen, nachdem sie bereits an dem neuen Zinnabkommen mitgewirkt hätten. Anders als in früheren Resolutionen wird den Marktlenkungsmaßnahmen expressis verbis aufgegeben, auf ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage hinzuwirken. Hier könnte die deutsche Warnung vor am Markt vorbei und künstlich überhöht fixierten Preisen Eindruck gemacht haben. Auch der Corea-Plan hatte zum Zweck der Vermeidung von Überangebot durch Überschußproduktion infolge von zu hoch angesetzten Preisgarantien den in Aussicht genommenen Ausgleichslagern von vornherein Kapazitätsgrenzen gezogen. Inwieweit allerdings das alte Postulat »einträglicher und gerechter Preise« einer Preisanhebung über den Gleichgewichtspreis hinaus die Hintertür offenhält, bleibt weiterhin unklar.

Überaus bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß jegliche Erwähnung von Erzeugerzusammenschlüssen (Kartellen) unterbleibt. In Deklaration (Punkt 4t), Aktionsprogramm (I 1c), Charta (Art.5) und Lima-Deklaration (47) hatten diese noch eine hervorragende Rolle gespielt.

Stabilisierung der Exporterlöse durch Ausgleichszahlungen: Die Generalversammlung fordert substantielle Verbesserungen der Finanzierungsmechanismen zum Ausgleich von Exporterlösschwankungen und fährt kühl fort, die verschiedenen Vorschläge dazu seien »zur Kenntnis genommen worden« (I 3d). Das amerikanische Modell, auf das dieserart angespielt wird und das in den Vereinigten Staaten bewußt als Alternative zur mehr oder weniger umfassenden Marktlenkung konzipiert worden ist, wird später zu erörtern sein.

Zunahme der Exporteinkünfte: Die Resolution wiederholt das mittlerweile klassische Verlangen, die Entwicklungsländer müßten einen größeren Anteil an Produktion und Export von Halb- und Fertigfabrikaten sowie halb und fertig verarbeiteten Grundstoffen erhalten (I 2,3e). Der Zugang zu den Märkten der entwickelten Staaten sollte ausnahmslos allen Exportwaren der Entwicklungsländer erleichtert werden, und zwar durch den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse (Quoten!) und die fortdauernde Gewährung und Verbesserung von Vorzugsbedingungen (I 8). Die Entwicklungsländer müßten stärker an Transport, Vermarktung und Verteilung ihrer Rohstoffe beteiligt werden (I 3f). (Nach einer im Dezember 1974 veröffentlichten UNCTAD-Studie fließen einem Bana-

nen-Pflanzer nur 11 vH des Einzelhandelspreises zu; allein 38 vH entfallen auf Einfuhrabgaben und Schifftransport, wobei kaum mehr als 1 vH der Bananendampfer sich in der Hand der Erzeugerstaaten befindet.) Über die ersten beiden Punkte hatte allgemeine Übereinstimmung geherrscht, zumal da nunmehr auch die Vereinigten Staaten mit Wirkung ab 1. Januar 1976 allgemeine Zollpräferenzen einräumen werden. Zu der stärkeren Einschaltung der Entwicklungsländer in den Zwischenhandel hatten weder Kissinger noch Genscher Stellung bezogen. Die Generalversammlung ersucht jetzt den Generalsekretär der UNCTAD, eine vorläufige Studie über den Abstand zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen anzufertigen (I 6).

Indexierung: Bis zur 7. Sondergeneralversammlung hatten die Entwicklungsländer mit wachsendem Nachdruck die Anbindung ihrer Exportpreise an ihre Importpreise gefordert (Deklaration 4j, Aktionsprogramm I 1d, Charta Art.28; Lima-Deklaration 19: »link between the prices of exports of developing countries and the prices of their imports from developed countries«). Insbesondere die Bundesrepublik Deutschland hatte sie unter Hinweis auf inflationssteigernden Charakter nachdrücklich abgelehnt. Die Generalversammlung drückt sich jetzt vorsichtig aus. Sie erklärt zunächst, es sollten vereinte Anstrengungen zur Erhöhung der Exporterlöse der Entwicklungsländer unternommen werden, »um die widrigen Auswirkungen der Inflation auszugleichen und dadurch die Realeinkünfte aufrechtzuerhalten« (»increasing their export earnings, with a view to counteracting (Französisch: de manière à contrebalancer...) the adverse effects of inflation — thereby sustaining real incomes«; I 1). Diese fast verstohlene Aussage zugunsten einer Indexierung wird jedoch wenige Absätze später durch Punkt 5 relativiert: »Zur Erhaltung der Kaufkraft der Entwicklungsländer steht der Völkergemeinschaft eine Anzahl von Möglichkeiten offen.« Diese bedürften weiterer Untersuchung. Der Generalsekretär der UNCTAD wird ersucht, seine Untersuchungen über direkte und indirekte Indizierungsmodelle und über andere Möglichkeiten fortzusetzen und der vierten UNCTAD-Tagung konkrete Vorschläge dazu zu unterbreiten. Die Generalversammlung hat mithin auch in dieser Frage diesmal eine eindeutige Festlegung vermieden.

II. Transfer von realen Ressourcen zur Finanzierung der Entwicklung von Entwicklungsländern und internationale Währungsreformen

Der »link«: Ein Hauptstreitpunkt war die Zuteilung von Sonderziehungsrechten (SZR) zur Entwicklungshilfefinanzierung, also nicht nur zum Ausgleich von Zahlungsbilanzdefiziten. Lange Zeit waren die USA und die Bundesrepublik Deutschland unter Hinweis auf die Gefahr inflationärer Folgen einer solchen Ausweitung der internationalen Liquidität die wohl schärfsten Gegner des »link« gewesen, doch die Bundesregierung soll bereits vor Beginn der Sondersitzung in ihrer Haltung schwankend geworden sein. Minister Genscher ging auf dieses alte Anliegen der Entwicklungsländer nicht ein, was er, hätten die grundlegenden Einwände fortbestanden, wahrscheinlich getan hätte. Auch Kissinger schwieg, doch die USA blieben dann bei ihrem Nein. Die Resolution läßt es schließlich bei dem Vorschlag bewenden, die Einrichtung eines »link« zwischen den SZR und der Entwicklungshilfe sollte »Teil der Überlegungen des Internationalen Währungsfonds« zur Schaffung von neuen SZR bilden, »soweit und sobald diese entsprechend den Bedürfnissen nach internationaler Liquidität geschaffen werden« (II 3). Die Vereinigten Staaten haben zu dieser Empfehlung ebenso einen ausdrücklichen Vorbehalt angemeldet wie zu der Passage über den Umfang öffentlicher Entwicklungshilfe, die schließlich durchgesetzt worden ist. Ein weiterer Vorbehalt hat den Aussagen zur Preisregulierung gegolten.

Entwicklungshilfenvolumen: Die Generalversammlung bestätigt die Ziellinie, die die Internationale Strategie für das zweite Entwicklungsjahrzehnt der Vereinten Nationen 1970 gezogen hatte (A/Res/2626 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970), wenn auch unter Fristverlängerung. Danach sollen die entwickelten Staaten am Ende des Jahrzehnts 0,7 vH des Bruttosozialprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe einsetzen (II 2). Die Bundesrepublik Deutschland hat dem vorbehaltlos zugestimmt, obwohl die Finanzplanung der Bundesregierung für 1979 einen Entwicklungshilfeanteil von ca. 0,3 vH ins Auge faßt (1965: 0,4 vH). Demgegenüber haben Irland, Italien, Luxemburg und das Vereinigte Königreich durch den Sprecher der EG erklären lassen, sie könnten insofern keine neuen Zusagen machen.

Weltwährungsordnung: Die Generalversammlung tritt in Übereinstimmung mit der deutschen und amerikanischen Position dafür ein, daß die SZR die zentrale Reserveeinheit des internationalen Währungssystems werden mögen. Ihre Stellungnahme zur Rolle des Goldes gerät zur Wortakrobatik: »Die Bestimmungen über Gold sollten im Einklang stehen mit dem anerkannten Ziel, die Rolle des Goldes in dem System zu verringern, sowie mit einer gerechten Verteilung neuer internationaler Liquidität; insbesondere sollten sie das Bedürfnis der Entwicklungsländer nach erhöhter Liquidität berücksichtigen« (II 12).

Besondere Finanzierungsmaßnahmen: In der Resolution kehrt eine Vielzahl von Kissingers Vorschlägen wieder, auf die an zwei Stellen in diesem Teil hingewiesen wird, wenn auch ohne Herkunftsbezeichnung. Kissinger hatte — z. T. im Einklang mit der EG — vorgeschlagen:

a) Ersetzung des Kompensatorischen Finanzierungsschemas des Internationalen Währungsfonds (IMF) durch eine neuzuschaffende Entwicklungssicherheits-Fazilität im Rahmen des IMF, die auch Fertigwaren umfassen würde. »Die Fazilität würde Darlehen vergeben, um Entwicklungsprogramme angesichts von Exportschwankungen aufrechtzuerhalten — bis zu 2,5 Mrd. Dollar jährlich und eventuell mehr und bis zu einem möglichen Gesamtvolumen von Außenständen in Höhe von 10 Mrd. Dollar.« Alle Entwicklungsländer sollen ziehungs-berechtigt sein und unbeschadet ihrer sonstigen Ziehungs-

rechte Darlehen in Höhe ihrer gesamten Quote in Anspruch nehmen können, und zwar in erheblichem Ausmaße in einem einzigen Jahr und teilweise bedingungslos. Der Vorschlag, bei der Berechnung der Einbußen die Erwartung künftigen Wachstums einzukalkulieren — und zwar mit einem Faktor von 20 vH, wie die USA nach der 7. Sondergeneralversammlung präzisierten —, ist vermutlich auch als Alternative zur Indexbindung gedacht (aufgegriffen unter Punkt II 14 der Resolution; dort wird allerdings im Anklang an den Indexierungsgedanken auch empfohlen, bei der Kalkulation des Ausgleichsbetrags der Entwicklung der Importpreise Rechnung zu tragen).

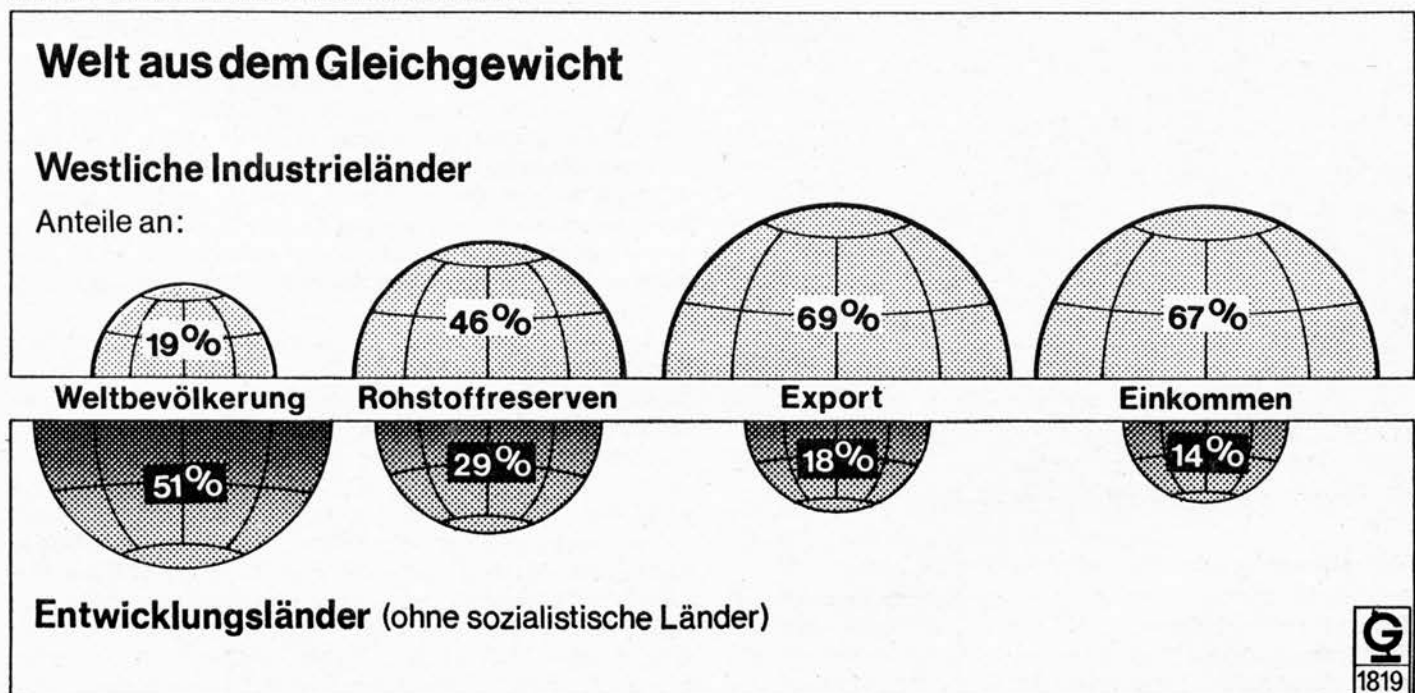
b) Bildung eines Treuhand-Fonds (Trust Fund) im Rahmen des IMF. Der Fonds wäre aus dem Verkauf von Gold aus den Beständen des IMF zu finanzieren und würde von den ärmsten Ländern u. a. dazu beansprucht werden können, ihre Darlehensschulden gegenüber der Entwicklungssicherheits-Fazilität unter bestimmten Bedingungen in Zuwendungen (verlorene Zuschüsse) umzuwandeln. Kissinger bezifferte das Fondsvermögen mit 2 Mrd. Dollar. (Punkt II 3 der Resolution, wo freilich die Erwartung einer Aufstockung des Volumens durch freiwillige Beiträge ausgesprochen wird.)

c) Liberalisierung der Ausgleichslager-Fazilität des IMF ohne Verringerung anderer Ziehungsrechte. Die seit 1969 bestehende Fazilität ist bisher nur für die Lagerfinanzierung von Zinn beansprucht worden. (II 15, wo präzisiert wird, der IMF sollte instandgesetzt werden, künftig seine Beihilfen den Ausgleichslagern direkt zuzuwenden, was bislang nicht vorge-sehen ist.)

d) Kapitalerhöhung der Weltbank, fünfte Refinanzierung der IDA unter der Voraussetzung, daß die OPEC-Länder ihrer-seits einen bedeutsamen Beitrag leisten, und Aufstockung der Mittel der regionalen Entwicklungsbanken. (II 4, unter Ein-beziehung des Entwicklungshilfeprogramms (UNDP).)

e) Verbesserung der Bedingungen von Privatinvestitionen durch Aufstockung des Kapitals der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) von 100 Mio. Dollar auf wenigstens 400 Mio. und durch die Gründung einer Internationalen Investitions-treuhandgesellschaft unter Aufsicht der IFC mit einer 200 Mio. Dollar-Verlustreserve zur Abschirmung privater Investo-

Statt »Welt aus dem Gleichgewicht« kann es auch heißen »Die Welt im Ungleichgewicht«. Dieses Ungleichgewicht haben auch zwei Jahr-zehnte Entwicklungshilfe nicht geändert. Noch heute erarbeitet ein Fünftel der Weltbevölkerung zwei Drittel des Welteinkommens. Nach grober Schätzung liegt die Pro-Kopf-Wirtschaftsleistung in den Ländern der Dritten Welt (in westlicher Währung) bei 340 Dollar jährlich, bei den Industrieländern bei 3700 Dollar. Diese Kluft muß sich mit den bisherigen Methoden noch erweitern. Die Dritte Welt braucht eine erheblich höhere Zuwachsrate als die Industrieländer.



ren; erleichterter Zugang der Entwicklungsländer zu den Kapitalmärkten der entwickelten Staaten (II 6).

Ein weitere Punkt sei hier noch hervorgehoben. Die Generalversammlung wiederholt die alte Forderung, die Entwicklungsländer stärker und wirksamer in den Entscheidungsprozeß der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitute einzuschalten, fügt jedoch hinzu, der Grundsatz einer breiten geographischen Repräsentation der Entwicklungsländer solle nicht berührt werden. Die Formulierung verleitet zu der Annahme, einem Übergewicht der Erdölförderstaaten habe hiermit ein Riegel vorgeschoben werden sollen.

III. Wissenschaft und Technologie

Die Abfassung dieses sowie der weiteren Abschnitte hat nur zu wenigen Kontroversen geführt. Das Bedürfnis der Entwicklungsländer, zur Verringerung der technologischen Lücke und zur Beschleunigung ihres Entwicklungswachstums Verfügung über fortgeschrittene Technologien und neue Forschungsergebnisse zu gewinnen, ist mittlerweile allgemein anerkannt. 1978 oder 1979 soll sich eine Konferenz der Vereinten Nationen mit dem Thema befassen (III 7). Im Rahmen der UNCTAD wird gegenwärtig ein internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer ausgearbeitet. Die Generalversammlung befürwortet einen Abschluß der Beratungen bis zum Ende des Jahres 1977 (III 3). Die Sprecher der westlichen Industriestaaten hatten ihre Kooperationsbereitschaft unterstrichen; allein die Vereinigten Staaten hatten sich gegen die Statuierung von Pflichten gewehrt.

Die Resolution empfiehlt außerdem, die Gründung von drei neuen Institutionen in Betracht zu ziehen: Eines Instituts für industrielle technologische Information mit der Aufgabe, Entwicklungsländern bei der Auswahl von Technologien durch verstärkte Informierung behilflich zu sein (III 1); eines Internationalen Zentrums für den Austausch technologischer Information mit der Aufgabe, Entwicklungsländer mit interessanten Forschungsergebnissen vertraut zu machen (III 1); eines Internationalen Energie-Instituts mit der Aufgabe, alle Entwicklungsländer bei der Erforschung und Entwicklung von Energiequellen zu unterstützen (III 2). Solche Institutionalisierungen hatten auch zu Kissingers detailliertem Konzept gehört.

Aufmerksamkeit verdient schließlich auch der Aufruf der Generalversammlung (»urgent need«), den »brain drain« aus den Entwicklungsländern einzudämmen (III 10).

IV. Industrialisierung

Dieser Komplex war ausführlich von der zweiten UNIDO-Konferenz erörtert worden, zu deren Abschlußerklärung sich die Generalversammlung bekennt (IV 1). Die Generalversammlung unterstützt die Empfehlung der Konferenz, die UNIDO in eine Sonderorganisation umzuwandeln, und schlägt das letzte Vierteljahr von 1976 als Zeitpunkt für eine Gründungstagung vor (IV 9). Im übrigen setzt sie sich erneut für einen Wandel in der internationalen Arbeitsteilung ein (Verlagerung von wettbewerbs- und strukturschwachen Industrien von den entwickelten Staaten in Entwicklungsländer). Die Generalversammlung gesteht den entwickelten Staaten immerhin zu, daß sie bei der Entscheidung über solche industriepolitischen Maßnahmen ihre Wirtschaftsstruktur sowie ihre wirtschaftlichen, sozialen und Sicherheitsziele berücksichtigen dürften (IV 2). Minister Genscher hatte daran erinnert, daß jede Regierung darauf bedacht sein müsse, die strukturelle Anpassung »in geordneten Bahnen« ablaufen zu lassen.

V. Ernährung und Landwirtschaft

In diesem Abschnitt richtet die Generalversammlung nach der einleitenden lapidaren Feststellung, die Lösung der Welt ernährungsprobleme liege in erster Linie bei einer rasch zunehmenden Nahrungsmittelproduktion der Entwicklungslän-

der, deutliche Worte an dieselben. »Die Entwicklungsländer sollten ... Maßnahmen treffen, die landwirtschaftlichen Erzeugern angemessene Anreize geben. Es ist eine Verantwortung jedes betroffenen Staates, ... für eine Wechselwirkung zwischen Ausweitung der Nahrungsmittelproduktion und sozio-ökonomischen Reformen zu sorgen mit dem Ziel, eine umfassende landwirtschaftliche Entwicklung herbeizuführen.« (V 3) Dahinter steht wohl der oft ausgesprochene Gedanke, daß die verbreitete Übung der reinen individuellen Selbstversorgung und das Desinteresse weiter Teile der Agrarbevölkerung an der Erzielung von Überschüssen, die in den wirtschaftlichen Kreislauf eingebracht und zum Aufbau einer Volkswirtschaft unter Integrierung der Landwirtschaft beitragen könnten, ein Hauptmerkmal der Unterentwicklung sind. Der zum Jahresende ausscheidende Generaldirektor der FAO, A. H. Boerma, hat offen kritisiert, zahlreiche Regierungen räumten der Landwirtschaft und den ländlichen Gebieten nicht die gebotene Priorität ein. Viele Bauern, so Boerma im Juli vor dem Wirtschafts- und Sozialrat (59. Tagung), zögen es vor, sich auf die Deckung ihres Eigenbedarfs zu beschränken, da die Preispolitik vieler Entwicklungsländer darauf abziele, billige Nahrungsmittel für die städtischen Verbraucher ohne Rücksicht auf die Kostensituation der Landwirte zu erhalten. Unabhängig davon unterstützt die Generalversammlung das Projekt eines Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, wünscht seine Einrichtung bis zum Ende dieses Jahres und setzt ihm ein Anfangsguthaben von 1 Mrd. SZR zum Ziel (V 6; es ist bezeichnend, daß sie den Gegenwert in SZR ausdrückt; Kissinger hatte von 1 Mrd. Dollar gesprochen).

Auch der Hinweis der Resolution auf das Übermaß der Nachernteverluste in den Entwicklungsländern (V 3) — Kissinger hatte gemeint, sie entsprächen etwa dem Gesamtvolumen der weltweiten Nahrungsmittelhilfe — zeugt von einer nüchternen Sicht der Dinge. Mit einer ausreichenden Nahrungsmittelversorgung der Welt ist freilich auf absehbare Zeit nicht zu rechnen. Die Generalversammlung fordert deshalb alle Länder auf, die (von der FAO vorgeschlagene) »Internationale Verpflichtung zur Sicherung der Welternährung« zu unterzeichnen und nationale oder regionale Getreidenahrungsreserven aufzubauen und zu unterhalten. Sie macht sich Kissingers Rat zueigen, der Bestand von Weizen und Reis in der Reserve solle 30 Mio. Tonnen ausmachen (V 12).

VI. Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern; VII. Neustrukturierung der wirtschaftlichen und sozialen Bereiche des Systems der Vereinten Nationen

Vor allem Abschnitt VII ist wenig aussagekräftig. Die Generalversammlung setzt einen Ad hoc-Ausschuß für die Organisationsfrage ein, ohne ihm klare Wege zu weisen. Der Sprecher der EG war deutlicher geworden. Er hatte beklagt, im Wirtschafts- und Sozialbereich leide das System unter der Wucherung von internationalen Organisationen und Sonderfonds, fehlender Koordination zwischen bestimmten Gremien der Vereinten Nationen und der Zersplitterung aktiver Maßnahmen.

Die Präambel

Es ist bereits erwähnt worden, daß die Generalversammlung ausdrücklich die Lima-Deklaration gutheißt (IV 1). In der Präambel weist sie überdies auf Deklaration, Aktionsprogramm und Charta hin, die die Grundlagen der neuen internationalen Wirtschaftsordnung gelegt hätten, und bekräftigt die grundlegenden Ziele dieser Dokumente. Die Lima-Deklaration enthielt ihrerseits bereits einen Passus »... Die in der Charta festgelegten Grundsätze müssen voll angewendet werden« (33). Die vier genannten Erklärungen, gegen die sich die USA jetzt erneut verwahrt haben, enthalten Bekenntnisse zur Indexierung der Ausfuhrpreise der Entwicklungsländer,

zur Kartellbildung, zum ›link‹ und zur Maßgeblichkeit allein des nationalen Rechtes des enteignenden Staates für die Bemessung von Enteignungsentschädigungen. Gerade deswegen hatten z. B. die USA und die Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich Vorbehalte gegen Deklaration und Aktionsprogramm geltend gemacht und weder der Charta (beide nein) noch der Lima-Deklaration (USA: nein; Bundesrepublik Deutschland: Enthaltung) zugestimmt. Von den vier Streitpunkten werden, wie dargestellt, zwei in der Res.3362 (S-VII) mit Stillschweigen übergangen, während in den beiden anderen eine unmißverständliche Festlegung vermieden wird. Die innere Widersprüchlichkeit der Resolution ist unverkennbar. Unabhängig davon und neben dem durchweg maßvollen Ton sei als positiv vermerkt, daß die Generalversammlung beginnt, die OPEC-Länder in die Pflicht zu nehmen, daß sie auf westliche Vorschläge eingeht und sie zitiert und daß sie den Wunsch einiger Entwicklungsländer nach Einfügung einer ›Untereentwicklungs-Schuld Klausel‹ nicht erfüllt hat. Was die Interpellation der wohlhabenderen Entwicklungsländer angeht, sei ergänzend darauf hingewiesen, daß sie sich

in den Rahmen einer seit längerem zu beobachtenden Entwicklung einfügt, die auf die Errichtung und Anerkennung einer sozialen Stufenleiter innerhalb der Kategorie der Entwicklungsländer hinweist. Res.3362 (S-VII) liefert zahlreiche neue Beispiele des mittlerweile deutlichen Schemas einer Dreiteilung zwischen Entwicklungsländern, die über ausreichende Mittel verfügen (»countries with sufficient means at their disposal«, so die Formulierung in Punkt 36 der Lima-Deklaration), »durchschnittlichen« Entwicklungsländern sowie »besonders hilfsbedürftigen Entwicklungsländern« (»countries most in need«, so die Globalbezeichnung in Punkt I 3d der Res.3362 (S-VII)).

Das Fazit: Die entwickelten Industriestaaten dürften insgesamt Zeit gewonnen, die Entwicklungsländer — möglicherweise von den westlichen Angeboten nicht unbeeindruckt — einstweilen eine abwartende Haltung eingenommen haben, — jeweils bis zur UNCTAD IV. Die meisten der auf der 7. Sondergeneralversammlung erörterten Fragen werden dann wieder zur Debatte stehen, wie die vorläufige Tagesordnung ausweist, die der Handels- und Entwicklungsrat aufgestellt hat.

Die Universität der Vereinten Nationen

REIMUT JOCHIMSEN

Die Universität der Vereinten Nationen hat eine lange Vorgeschichte. Auf einige Aspekte dieser Vorgeschichte ist vor einiger Zeit Martin Löffler in seinem Beitrag ›Die geplante UNO-Universität‹ in dieser Zeitschrift (1972, Seite 7 ff) eingegangen.

Inzwischen ist die Entwicklung vorangeschritten; die Universität der Vereinten Nationen ist zwar noch ein Stück davon entfernt, ihre praktische Forschungs- und Ausbildungsarbeit aufnehmen zu können; schon deshalb ist es noch zu früh, ein Fazit zu ziehen. Doch sind erste Umrisszeichnungen erkennbar, die im folgenden kurz nachgezeichnet werden sollen.

I

Im Dezember 1972 beschloß die Generalversammlung der Vereinten Nationen nach umfangreichen Vorüberlegungen und Vorarbeiten eine Universität zu gründen, deren Charta im Herbst 1973 beschlossen und deren oberste Organe, der Rat der Universität und der Rektor, im Jahre 1974 von UN-Generalsekretär Dr. Kurt Waldheim im Einvernehmen mit dem Generaldirektor der Unesco berufen wurden.

Schon der Name macht Grenzen, Anspruch und Zielrichtung deutlich: Universität der Vereinten Nationen, d. h. diese Universität soll keine Weltuniversität sein, nicht die Universität der Universitäten, nicht die verspätete Gründung einer Art Musteruniversität, in die sich die Hochschulen in den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen einfügen hätten. Sie soll und kann ebensowenig sein eine Superuniversität, die das zusammenfaßt und auf eine höhere Ebene hebt, was bereits an den Hochschulen der Welt geforscht und gelehrt wird.

Andererseits kann und soll die Universität der Vereinten Nationen nicht einfach eine Universität sein, die sich als eine weitere in die Vielzahl bestehender Universitäten einreihet. Ziel ist vielmehr die Gründung einer Institution, die in Zusammenarbeit mit nationalen Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen sich auf wissenschaftlicher Basis besonders solcher brennender Probleme annimmt, die die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen — und darunter besonders die Entwicklungsländer — nicht nur als einzelne Länder mit landesspezifischen Fragen, sondern in gleicher Weise auch als vielberufene Völkerfamilie belasten. Hier soll sie ihren Anteil zur Problemverarbeitung und -bewältigung, vielleicht sogar zur Lösung beitragen, und hier öffnet sich eine

Perspektive für die Funktion und Wirkung der Universität, die nur bei fehlender Vorstellungskraft unterschätzt wird. Weltweite Zusammenarbeit, gleichberechtigt, in einer Einrichtung der Vereinten Nationen, den wichtigen Problemen zugewandt, nicht national, bilateral oder kontinental verhaftet, sondern weltoffen. Aufgabe des Rates der Universität und des Rektors war und ist, zunächst diesen besonderen Bezugsrahmen, in den die Universität der Vereinten Nationen gestellt ist, zu bestimmen und im Anschluß daran das Arbeitsfeld im einzelnen festzulegen und auszufüllen. Welches diese Aufgaben und Bereiche sind, ergibt sich in allgemeiner Form aus Artikel 1 der Satzung der Universität.

II

Danach ist die Universität der Vereinten Nationen:

»...eine internationale Gemeinschaft von Wissenschaftlern, die sich mit Forschung, Graduiertenausbildung und der Verbreitung von Wissen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen befaßt ...

Die Universität wird sich mit der Erforschung der drängenden weltweiten Probleme des Überlebens, der Entfaltung und Wohlfahrt der Menschheit befassen, die Anliegen der Vereinten Nationen und ihrer Fachorganisationen sind, und dabei die Sozial- und Geisteswissenschaften sowie die reinen und angewandten Naturwissenschaften gleichermaßen berücksichtigen.

Die Forschungsprogramme der Universitätsinstitute erstrecken sich unter anderem auf die Koexistenz von Völkern mit verschiedener Kultur, Sprache und Gesellschaftssystemen, auf die friedlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten und die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit, auf die Menschenrechte, auf wirtschaftliche und soziale Veränderungen und Entwicklungen, auf die Umwelt und den sachgerechten Einsatz von Ressourcen, auf Grundlagenforschung und die Anwendung von Ergebnissen aus Forschung und Technologie im Interesse der Entwicklung sowie auf die universellen menschlichen Werte im Zusammenhang mit der Verbesserung der Lebensqualität.

Die Universität wird das durch ihre Arbeit gewonnene Wissen an die Vereinten Nationen und deren Fachorganisationen, an Wissenschaftler und die Öffentlichkeit weitergeben, um die dynamische Interaktion in der weltweiten Gemeinschaft von Forschung und Lehre zu fördern.